

Firma
Fripa Papierfabrik
Albert Friedrich KG
z.H. Herrn Geschäftsführer Andreas Noack
Großheubacher Str. 4
63897 Miltenberg

Immissionsschutz/staatl. Abfallrecht

Ihre Ansprechperson:
Frau Hager

Zimmer 155
Telefon: 09371 501-295
Fax: 09371 501-79276
E-Mail: andrea.hager@lra-mil.de

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen: 41 -8240.121-33/13

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung**



Miltenberg, den 30.05.2014

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der Papiermaschine 7 in der Großheubacher Str. 4, 63897 Miltenberg, Gemarkung Miltenberg, Fl.-Nrn. 6863-6867 (jeweils teilweise)**

Anlage: 1 Kostenrechnung mit Zahlkarte
1 Auflistung „Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft“

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgenden

B e s c h e i d:

- I. **Die Fa. Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG (nachfolgend: Fripa), Großheubacher Straße 4, 63897 Miltenberg erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier (Papiermaschine 7) auf den Grundstücken Fl. Nr. 6863-6867 (jeweils teilweise) der Gemarkung Miltenberg.**
- II. Die Genehmigung umfasst folgenden Umfang:

Die Errichtung und der Betrieb der Papiermaschine 7 und Einleitung produktionsspezifischer Abwässer in die Kanalisation der Stadt Miltenberg

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiba Großostheim-Obernburg	Kto.-Nr.: 620 001 834 Kto.-Nr.: 99 988 Kto.-Nr.: 10 006	(BLZ 796 500 00) (BLZ 796 900 00) (BLZ 796 665 48)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 IBAN: DE36 7969 0000 0000 0999 88 IBAN: DE82 7966 6548 0000 0100 06	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1OBE Ust-IdNr.: DE 132115042

III. Anlagendaten

Der Genehmigung liegen folgende Rahmenbedingungen zugrunde:

- **Produktionskapazität PM** : 130 Tonnen je Tag
- **Hergestelltes Produkt:** ein aus Lang- und Kurzfasern aufgebautes Tissue-Papier
- **Feuerungswärmeleistung der beiden:**
Erdgasbrenner der Trockenhaube: je Brenner 2,4 MW

Diesem Bescheid liegen als Bestandteil des Bescheides die mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Miltenberg vom 05.12.2013 versehenen Unterlagen zugrunde, die die Fa. Fripa mit ihrem Genehmigungsantrag am 10.09.2013 für dieses Vorhaben vorgelegt hat.

Bestandteil ist die geänderte Immissionsprognose vom 11.03.2014 sowie das Schreiben der Fripa KG vom 27.03.2014 mit Angaben zu technischen Änderungen.

IV. Nebenbestimmungen

1. Grundsätzliche Anforderungen

- 1.1. Die genehmigte Anlage ist entsprechend der eingereichten Antragsunterlagen insbesondere den hierin enthaltenen Beschreibungen zu betreiben, soweit sich aus den nachstehenden Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.
- 1.2. Es ist eine Abnahme durch das Landratsamt Miltenberg durchführen zu lassen.
- 1.3. Die Nebenbestimmungen des Bescheides vom 05.12.2013 gelten weiter.

2. Baurecht

2.1. Bedingungen

- 2.1.1. Mit der Erstellung von Bauteilen, für die Konstruktionszeichnungen, z.B. Bewehrungspläne usw., erforderlich sind, darf erst begonnen werden, wenn diese Unterlagen 2-fach geprüft dem Landratsamt Miltenberg vorliegen.
- 2.1.2. Die Nutzung des Bauvorhabens darf erst dann aufgenommen werden, wenn dem Landratsamt Miltenberg eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vorliegt (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBO).
- 2.1.3. Die Nutzung des Bauvorhabens darf erst dann aufgenommen werden, wenn dem Landratsamt Miltenberg eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorliegt (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayBO).

2.2. Auflagen

- 2.2.1. Die geprüfte statische Berechnung, die Auflagen der Prüfberichte und die geprüften Bewehrungspläne sind bei der Ausführung einzuhalten.
- 2.2.2. Die Bauüberwachung hinsichtlich der Statik ist durch den beauftragten Prüfsachverständigen durchzuführen und gegenüber dem Landratsamt bescheinigen zu lassen (Art. 77 Abs. 2 BayBO i.V.m. § 13 Abs. 4 PrüfVBau).
- 2.2.3. Die Bauüberwachung hinsichtlich des Brandschutzes ist durch den beauftragten Prüfsachverständigen durchzuführen und gegenüber dem Landratsamt bescheinigen zu lassen (Art. 77 Abs. 2 BayBO i.V.m. § 19 Abs. 1 PrüfVBau).

- 2.2.4. Für das Bauvorhaben ist die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV - in der jeweils gültigen Fassung) einzuhalten und der Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz nachzuweisen (§ 12 BauVorIV in Verbindung mit Art. 13 BayBO). Die entsprechenden Nachweise sind zu erstellen und vorzuhalten.

3. Abfallrecht

3.1. Anfallende Abfälle

lfd. Nr.	Abfallart	Abfallschlüsselnummer nach AVV
1	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	03 03 11
2	nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05*
3	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	13 01 10*
4	Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02
5	Verpackungen aus Metall	15 01 04
6	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten	15 01 10*

Die fett gedruckten Abfälle mit einem Sternchen (*) sind als gefährlich gemäß AVV eingestuft.

- 3.2. Andere beim Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind geeigneten Abfallschlüsseln zuzuordnen, ggf. in Abstimmung mit dem Landratsamt Miltenberg.
- 3.3. Grundsätzliches
- 3.3.1. Abfälle sind durch den Einsatz schadstoffarmer Einsatzstoffe, abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit wie möglich zu vermeiden.
- 3.3.2. Nicht vermeidbare Abfälle sind soweit wie möglich intern oder extern einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen.
- 3.3.3. Nicht vermeid- oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 3.3.4. Jeder einzelne Abfall ist für sich, d.h. getrennt nach Anfallort zu betrachten.
- 3.3.5. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen.
- 3.3.6. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.
- 3.4. Entsorgung:

- 3.4.1. Anfallende Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind soweit möglich einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen.
- 3.4.2. Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen über zugelassene Abfallbeseitigungsanlagen zu beseitigen. Hierbei sind die Andienungs- und Überlassungspflichten entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes, BayAbfG, sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Miltenberg zu beachten.
- 3.4.3. Die Entsorgungsnachweise sind gemäß den Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) in der jeweils gültigen Fassung zu führen.

4. Lärmschutz

- 4.1. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998 einzuhalten.
- 4.2. Die Beurteilungspegel der vom Betrieb der Papiermaschine PM 7 ausgehenden Geräusche dürfen zusammen mit den Geräuschanteilen des zuzurechnenden Lieferverkehrs und Verladebetriebs an den Immissionsorten folgende Immissionsrichtwert-Anteile nicht überschreiten:

Immissionsort Nr. / Bezeichnung	Immissionsrichtwert- Anteil Tags	Immissionsrichtwert- Anteil Nachts
1a / Wohnhaus, Großheubacher Straße 25	54 dB(A)	39 dB(A)
1b / Bebauungsplan „Bachäcker I“ Nach Gutachten am stärksten betroffener östlicher Rand des Mischgebietes	54 dB(A)	39 dB(A)
1c / Bebauungsplan „Bachäcker I“ Nach Gutachten am stärksten betroffener östlicher Rand des Gewerbegebietes	59 dB(A)	44 dB(A)
6 / Gebäude auf Flur-Nr. 7557 Gewerbliches Bildungszentrum	59 dB(A)	-
7 / Wohnhaus Dieselstraße 3	59 dB(A)	44 dB(A)

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr

- 4.3. Kurzfristige Geräuschspitzen dürfen die folgenden Maximalpegel nicht überschreiten:

Immissionsort Nr. / Bezeichnung	Zulässiger Maximal- pegel Tags	Zulässiger Maximal- pegel Nachts
1 b / Bebauungsplan „Bachäcker I“ Nach Gutachten am stärksten betroffener östlicher Rand des Mischgebietes	90 dB(A)	65 dB(A)

6/ Gebäude auf Flur-Nr. 7557 Gewerbliches Bildungszentrum	95 dB (A)	-
7 / Wohnhaus Dieselstraße 3	95 dB(A)	70 dB(A)

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr

- 4.4. Zur Erfüllung der Immissionsschutzanforderungen in 4.2 und 4.3 sind bei Betrieb der zu genehmigenden Anlage nachfolgende schalltechnische Ausgangsbedingungen einzuhalten:
- 4.5. Die Halleninnenpegel dürfen in Bereichen in denen sich ins Freie abstrahlende Außenhautelemente befinden im Mittel folgende Werte nicht überschreiten:

Gebäude	Innenpegel in dB(A)
Halle PM 7, Höhe 17,50 m (Oberkante Attika)	90
PM 7 Hallenanbau Zellstoffanlieferung, Höhe 6,00 m	80

- 4.6. Die bewerteten Schalldämm-Maße R'_w der einzelnen Außenhautbauteile der Halle bzw. des Hallenanbaus müssen mindestens die folgenden Werte erreichen:

Bauteil	R'_w in dB(A)
Halle PM 7 – Außenwände	51
Halle PM 7 – Dach	51
Halle PM 7 – Türen	20
Halle PM 7 – Tor SW Fassade	22
Halle PM 7 – Oberlichter	25
Halle PM 7 – RWA	25
Halle PM 7 – Fenster SW Fassade (nachts geschlossen / tags 30 % geöffnet)	30 / 5
Hallenanbau PM 7 – Außenwände	52
Hallenanbau PM 7 – Außenwand SW Fassade - offen	0
Hallenanbau PM 7 – Dach	35

- 4.7. Oberlichter, Fenster, Türen und Tore in Bereichen mit lautstarkem Produktionsbetrieb sind insbesondere während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) geschlossen zu halten, ausgenommen hiervon ist ein kurzzeitiges Öffnen von Türen und Toren zum Betreten bzw. Befahren oder Verlassen der Halle.
- 4.8. Die Fenster auf der SW Fassade dürfen tagsüber 30 % geöffnet werden.
- 4.9. Die immissionswirksamen Schallleistungspegel direkt ins Freie abstrahlender Geräuschquellen dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Schallquelle	Anzahl	Emissionshöhe [m]	Immissionswirksamer Schalleistungspegel L_w in dB(A)
Hallenzuluft	6	19,95	je 76
Hallenabluft	10	20,18	je 76
Abluft Staubabsaugung	1	26,00	86
Abluft Vakuumgebläse	1	22,50	86
Abluft Wärmerückgewinnung	1	22,50	86
Abluft Coatingabsaugung	1	22,50	86
Zuluft Mezzanine	2	18,50	je 76
Kühlturm Kühlwasser	1	21,80	80
Türen einschließlich Zu- und Abluftöffnungen der Räume Trafo 01 bis 05	5	1,00 bzw. 4,40	je 72,6

- 4.10. Bei Dimensionierung von Schalldämpfern ist darauf zu achten, dass das resultierende Geräusch nicht tonhaltig ist. Bei Tonhaltigkeit des Geräusches am Immissionsort wird der Mittelungspegel mit einem Zuschlag von bis zu 6 dB(A) versehen.
- 4.11. Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäuden- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 4.12. Durch eine Betriebsanweisung und entsprechende Unterweisungen sind Staplerfahrer, welche während der Nachtzeit zur Beschickung der Papiermaschinen eingesetzt werden, auf die Notwendigkeit einer „lärmbewussten“ Arbeitsweise hinzuweisen.
- 4.13. Evtl. vorzusehende, in der Schallprognose nicht gesondert aufgeführten Öffnungen in den Außenhautelementen sowie Nebenaggregate, die zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht erkenntlich waren, dürfen nicht dazu führen, dass die geforderten Immissionsrichtwert-Anteile überschritten werden.
- 4.14. Variationen von den aufgeführten Dämmwerten, Innenpegeln und Schalleistungspegeln sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der angegebenen Immissionsrichtwerte zur Folge hat. Dies bedarf jedoch einer schalltechnischen Überprüfung.
- 4.15. Spätestens 6 Monate nach Errichtung und Inbetriebnahme der PM 7 ist durch eine nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebene Messstelle die Einhaltung der in Ziffer 4.2 genannten Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der nach Ziffer 4.3 genannten Geräuschspitzen an den Immissionsorten 1b und 7 für den Nachtzeitraum nachweisen zu lassen. Bei den Messungen und der Auswertung sind die Bestimmungen der TA Lärm vom 26.08.1998 zu berücksichtigen.

Der Nachweis der Einhaltung der in Ziffer 4.2 genannten Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten 1b und 7 ist auch dann erbracht, wenn durch Messung am Immissionsort nachgewiesen wird, dass der dort während der Nachtzeit insgesamt einzuhaltende Immissionsrichtwert

von 45 dB(A) für den Immissionsort 1b und 50 dB(A) für den Immissionsort 7 nicht überschritten wird.

5. Luftreinhaltung

- 5.1. Die Abgase sind entsprechend den Angaben in den Planunterlagen zu erfassen.
- 5.2. Die Abgase aus der Staubabsaugung (Emissionsquelle E2_7) sind in einem Nassabscheider („Scrubber“) ähnlich einem Zyklonabscheider mit Sprühsystem zu reinigen.
- 5.3. Abgase aus der Absaugung Coating – Schwadenabsaugung – (Emissionsquelle E3_7) sind in einem Nassabscheider („Scrubber“) ähnlich einem Zyklonabscheider mit Sprühsystem zu reinigen (der Abscheider der Coating-Absaugung ist wesentlich kleiner als das Aggregat der Staubabsaugung).
- 5.4. Die Abgase aus der Vakuumanlage (Emissionsquelle E4_7) sind in einer Abscheidekammer mit Kulissen zu reinigen.
- 5.5. Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas der Trockenhaube (Emissionsquelle E1_7 - direkt beheiztes Trocknungsaggregat) sind zu minimieren, z.B. durch emissionsbezogene Optimierung der Verbrennung der erdgasbefeuerten Trocknungsaggregate und Anpassung an wechselnde Lastzustände; die Anforderung der Nummer 5.4.1.2.5 TA Luft hinsichtlich der Bezugsgröße für den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas findet keine Anwendung.
- 5.6. Ab- und Abfahrvorgänge sind im Hinblick auf geringe Emissionen zu optimieren.
- 5.7. Die Möglichkeiten, die Emissionen an organischen Stoffen durch primärseitige oder andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern sind auszuschöpfen.
- 5.8. Im Abgas der **Emissionsquellen E1_7** darf die **Emissionskonzentrationen an organischen Stoffen einen Wert von 50 mg/m³, angegeben als Gesamtkohlenstoff** und bezogen auf Abgas im Normzustand (1013 hPa, 273 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschreiten.
- 5.9. Im Abgas der **Emissionsquellen E2_7, E3_7 und E4_7** darf die **Emissionskonzentrationen an organischen Stoffen einen Wert von 50 mg/m³, angegeben als Gesamtkohlenstoff** und bezogen auf Abgas im Normzustand (1013 hPa, 273 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschreiten.
- 5.10. Im Abgas der **Emissionsquellen E1_7 bis E4_7** dürfen die **Emissionskonzentrationen an staubförmigen Emissionen einen Wert von 20 mg/m³**, bezogen auf Abgas im Normzustand (1013 hPa, 273 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschreiten.
- 5.11. Durch einmalige repräsentative Messungen der Staubkonzentrationen im Nass- und Trockenbereich der Hallenluft ist nachzuweisen, dass die in der Luftschadstoff-Immissionsprognose für die Staubemission der Hallenentlüftung angenommenen Konzentrationen plausibel sind. Für die Hallenentlüftung sind in der Prognose Staub-Konzentrationen von 1 mg/m³ für den Nassbereich der Papiermaschine bzw. 2 mg/m³ für den Trockenbereich der Papiermaschine zu Grunde gelegt worden. Wird durch einmalige Messung der Hallenluft in den beiden genannten Hallenbereichen die Größenordnung dieser Annahme bestätigt, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Liegen die Messwerte über 2 mg/m³ [mit zulässiger Aufrundung und Abrundung auf ganze Zahlen], ist eine Neuberechnung der Immissionsprognose erforderlich. Weitere Maßnahmen wer-

den vorbehalten für den Fall, dass aufgrund der Neuberechnung der Prognose die Immissionsgrenzwerte überschritten werden sollten. Zur Messung der Hallenluft soll das Messverfahren zur Konzentrationsbestimmung der einatembaren Staubfraktion [mit diesem Verfahren wird der "Gesamtstaub" erfasst, nicht nur „Feinstaub“], BIA-Verfahren Kennzahl 7284, angewendet werden [BIA bezeichnet das frühere "Berufsgenossenschaftliche Institut für Arbeitsschutz" umfirmiert als "IFA - Institut der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung"].

Die Messungen sind bei dem Betriebszustand der Anlage zu ermitteln bei dem die höchste Staubkonzentration in der Hallenluft zu erwarten ist.

5.12. Es dürfen keine krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Stoffe und Zubereitungen nach Nr. 5.2.7.1 der TA Luft eingesetzt werden.

5.13. Anforderungen an den Betrieb

Die Abgasreinigungsanlagen und die dazu gehörenden Aggregate sind wie folgt zu warten und zu betreiben:

- Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungsanlagen sind die Bedienungsanweisungen des Herstellers zu berücksichtigen.
- Die Abgasreinigungsanlagen sind regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten.
- Länger dauernde Betriebsstörungen der Abgasreinigungsanlage, die die Emissionsverhältnisse verändern, sind der Genehmigungsbehörde zu melden.
- Für die Abgasreinigungsanlagen und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile vorrätig zu halten.
- Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung, Angaben über Wartungsarbeiten und Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an der Abgasreinigungsanlage sind in ein Betriebsbuch einzutragen, welches über eine Dauer von 5 Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen ist.
- Bei Ausfall der Abgasreinigung darf auch keine mechanische Entlüftung mehr erfolgen, so dass keine staubhaltige Luft ausgetragen werden kann.

5.14 Ableitung der Abgase

5.14.1. Die Abgase der Emissionsquellen E2_7 (Abgas Staubabsaugung) sind in einer Höhe von mindestens 8,50 m über Gebäudehöhe (Attika: 17,50 m) bzw. 26,00 m über Grund ins Freie abzuleiten.

5.14.2. Die Abgase der Emissionsquellen E1_7 (Wärmerückgewinnung), E3_7 (Abgas Coating-Absaugung) und E4_7 (Abgas Vakuumbelüftung) sind in einer Höhe von mindestens 5,00 m über Gebäudehöhe (Attika: 17,50 m) bzw. 22,50 m über Grund ins Freie abzuleiten.

5.14.3. Die Abgase der Emissionsquellen E5_7 bis E 14_7 (Ablufteinheiten 1-10 Hallenabluft) sind in einer Höhe von mindestens 2,50 m über Gebäudehöhe (Attika: 17,50 m) bzw. 20,00 m über Grund ins Freie abzuleiten.

5.14.4. Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Eine Überdachung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

5.15. Messung und Überwachung der Emissionen

5.15.1. Erstmalige und wiederkehrende Messung

- Bei ungestörtem Betrieb, frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und in der Folge alle 3 Jahre ist durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die unter 5.8, 5.9., 5.10. festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.
- Die Messungen sind nach den Nummern 5.3.2.2, 5.3.2.3 und 5.3.2.4 Abs. 1 der TA Luft 2002 durchzuführen und auszuwerten.
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Die Messplanung soll der Richtlinie VDI 4200 und der Richtlinie VDI 2448 Blatt 1 in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen. Die Probenahme soll der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dez. 2000) entsprechen.
- Über das Ergebnis der Abnahme- und Wiederholungsmessungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) zu erstellen (einschließlich der Dokumentation der Messdaten hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung). Der Messbericht ist dem Landratsamt Miltenberg unverzüglich vorzulegen.
- Bezüglich der in Auflage 5.8., 5.9. und 5.10. festgelegten Emissionsmassenkonzentrationen an organischen und staubförmigen Stoffen im Abgas der Papiermaschine kann ggf. auf Antrag des Betreibers in Abhängigkeit von den Messergebnissen auf wiederkehrende Messungen verzichtet werden bzw. das Messintervall verlängert werden, wenn durch andere Prüfungen, z.B. durch einen Nachweis über die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung, die Zusammensetzung von Brenn- oder Einsatzstoffen oder die Prozessbedingungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.
- Es bleiben weitergehende Forderungen zur kontinuierlichen Überwachung der Emissionen vorbehalten.

5.15.2. Messplätze

- Für die Durchführung der in Auflage 5.15.1 genannten Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen der Richtlinie VDI 2066 und VDI 4200 zu beachten.
- Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Die Empfehlungen der Richtlinie VDI 4200 sind zu beachten.

6. Wasserrecht

6.1. Umfang der Genehmigung

- 6.1.1. Das Abwasser aus der Papiermaschine PM 7 darf vor der Vermischung mit anderem Abwasser einen **Abfluss von 250 m³/d** im Regelbetrieb und 700 m³/d für den Fall der Maschinenkreislauf-

und Speicherentleerung sowie eine **produktionspezifische AOX-Fracht von 100 g/t** nicht überschreiten.

- 6.1.2. Die Messungen sind am Ablauf der Abwasseranlage (Meßstellen: Durchflussmesseinrichtung mit Zählleinrichtung sowie Probenahmestellen „Ablauf Leckwasser“ und „Ablauf Klarwasserüberschuss“) vorzunehmen.
- 6.1.3. Der Parameter AOX ist aus der homogenisierten Stichprobe zu bestimmen. Die produktionspezifische AOX-Fracht wird mit Hilfe des Volumenstroms am Tag der Probenahme und mit einer Produktionskapazität von 130 t/d berechnet.
- 6.1.4. Zur Minimierung des Analyseaufwandes ist das Mischen der AOX-Probe entsprechend den Volumenstromanteilen aus den beiden Probenahmestellen „Ablauf Leckwasser“ und „Ablauf Klarwasserüberschuss“ zulässig.
- 6.1.5. Ist ein festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, so gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v. H. übersteigt.
- 6.1.6. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- 6.1.7. Die Anforderungen der Abwasserverordnung dürfen nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen entgegen dem Stand der Technik Umweltbelastungen in andere umweltrelevante Bereiche wie Luft und Boden verlagert werden.
- 6.1.8. Als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.
- 6.2. Errichtung der Anlage
 - 6.2.1. Die Abwasseranlage einschließlich ihrer Verbindungsleitungen sowie die Lager- und Dosierbehälter sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit auf ihre Dichtigkeit überprüft werden können und Undichtigkeiten sofort erkennbar sind.
 - 6.2.2. Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu verlegen, dass Dichtheitsprüfungen problemlos durchgeführt werden können.
 - 6.2.3. Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Miltenberg und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten umgerüstet, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.
 - 6.2.4. Die Abwasseranlage bedarf der wasserrechtlichen Abnahme nach Art. 61 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG). Die Abnahme ist von einem privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft durchführen zu lassen; dem Landratsamt Miltenberg und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ist je ein Abdruck des Abnahmeprotokolls zu übersenden.
- 6.3. Betrieb und Unterhaltung
 - 6.3.1. Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.
 - 6.3.2. Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlage erforderlichen Geräte sind bereitzustellen.

-
- 6.3.3 Fripa hat die auf der Abwasseranlage benötigten Chemikalien stets in ausreichender Menge bereitzuhalten.
- 6.3.4. Die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe sind in einem Betriebstagebuch aufzuführen.
- 6.3.5. Der Kreislauf und die Speicher der PM 7 dürfen nur an den Tagen entleert werden, an denen an den übrigen Maschinen keine Entleerung stattfindet. Ansonsten gilt die Bestimmung nach Ziffer 6.1.1 zusätzlich zu den aufgrund der wasserrechtliche Genehmigung vom 29.12.1998, Nr. 43-632-07-19 B, i. d. F. des Änderungsbescheides vom 22.02.2008, Nr. 43-6324.7-28, bereits genehmigten Abwassermengen.
- 6.4. Betriebsvorschrift, Betriebsbeauftragter
- 6.4.1. Für den Betrieb der Abwasseranlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Je eine Ausfertigung der Betriebsvorschrift ist dem Landratsamt Miltenberg und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vor Inbetriebnahme der Anlage zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind unverzüglich mitzuteilen.
- 6.4.2. Fripa hat einen für die Abwasserbeseitigung verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu bestellen. Der Name des Betriebsbeauftragten ist dem Landratsamt Miltenberg und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vor Inbetriebnahme der Abwasseranlage mitzuteilen.
- 6.5. Eigenüberwachung, Messungen, Dichtheitsprüfungen
- 6.5.1. Die Unternehmerin ist verpflichtet, die nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV -) vorgeschriebenen Messungen, Untersuchungen und Aufzeichnungen vorzunehmen sowie Vorlageberichte zu fertigen. Für den Fall, dass sich aus dem Ergebnis des Vorlageberichts das Erfordernis einer nachträglichen Anordnung abzeichnet, behält sich das Landratsamt die Anforderungen von Unterlagen zur Überprüfung vor.
- 6.5.2. Die Eigenüberwachung ist nach Anhang 2 der EÜV - Zweiter Teil: „Sonstige Abwasserbehandlungsanlagen“ - durchzuführen, wobei in Ziffer 2.2 bzw. 2.3 die Spalte „Abwasseranfall ab 100 m³/d“ maßgeblich ist.
- 6.5.3. Die Bestimmung des Schlammspiegels ist nicht erforderlich, wenn der Schlamm mindestens 2 x pro Monat aus dem Absetzbecken der INFILCO-Anlage ausgetragen wird.
- 6.5.4. Auf die Bestimmung der Sichttiefe wird verzichtet.
- 6.5.5. Für Abweichungen von der Eigenüberwachungsverordnung ist ggf. rechtzeitig vorher beim Landratsamt Miltenberg die Zulassung einer Ausnahme nach § 7 EÜV zu beantragen.
- 6.6. Anzeigepflichten**
- 6.6.1 Bis zum **30.06.2018** sind dem Landratsamt Miltenberg und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg aufgrund der Betriebserfahrungen die tatsächlichen Abflüsse und produktionsspezifischen AOX-Frachten der PM 7 mitzuteilen, so dass bei Bedarf eine Anpassung der Überwachungswerte erfolgen kann. Die aus Papiermaschine 7 herrührende AOX-Fracht ist für die AOX-Begrenzung nach der bestehenden wasserrechtlichen Genehmigung vom 29.12.1998, Nr. 43-632-07-19 B, i. d. F. des Änderungsbescheides vom 22.02.2008, Nr. 43-6324.7-28, unbeachtlich, das heißt heraus zu rechnen.

-
- 6.6.2. Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen hinsichtlich der Art des eingeleiteten Abwassers, der baulichen Anlagen oder der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Miltenberg und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg anzuzeigen. Die hierfür erforderlichen Genehmigungen sind mit den entsprechenden Unterlagen rechtzeitig zu beantragen.
- 6.6.3. Die dauerhafte oder endgültige Stilllegung der für die Genehmigungspflicht maßgeblichen Betriebsanlagen ist ggf. dem Landratsamt Miltenberg und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg rechtzeitig vorher anzuzeigen.

7. Betriebseinstellung

- 7.1. Sobald die Absicht besteht, den Betrieb der Papiermaschine dauerhaft einzustellen, ist dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Miltenberg unverzüglich anzuzeigen.
Eine nach § 15 Abs. 3 BImSchG „beabsichtigte“ Betriebseinstellung liegt vor, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde.
Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird.
- 7.2. Bei der Betriebseinstellung der Papiermaschine ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass
- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
 - ein Stilllegungskonzept vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher erstellt und dem Landratsamt Miltenberg vorgelegt wird.
- Den nach § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen sind ein Abfallkataster, ein Rückbau- und Entsorgungskonzept beizulegen, aus denen sich die ordnungsgemäße Entsorgung. Es ist der Nachweis zu führen, dass die in § 5 Abs. 3 BImSchG festgelegten Betreiberpflichten auch nach der Betriebseinstellung der Anlage eingehalten werden.
- V. Die Fa. Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- VI. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 82.821,25 € festgesetzt.
Die Auslagen betragen 3,09 €.

G r ü n d e:

I. Sachverhalt

Auf dem Gelände der Fripa Papierfabrik soll eine neue Anlage zur Herstellung von Papier (PM 7) mit einer Produktionsleistung von ca. 130 Tonnen je Tag errichtet und betrieben werden. Die neue zu errichtende Halle für die PM 7 wird eine Länge von ca. 91 m und eine Breite von 32 m aufweisen. Die Papiermaschine gliedert sich in vier Betriebseinheiten: Aufbereitung, Papiermaschine, Verpackung und Rollentransport sowie Nebenanlagen. Durch diese Maßnahme soll der Marktanteil gehalten werden. Der steigende Tissuebedarf kann mit der eigenen Erzeugung in der vorhandenen PM 5 und PM 6 nicht abgedeckt werden. Derzeit muss bei den Wettbewerbern zugekauft werden, wodurch höhere Kosten entstehen. Die kurzfristige Ausweitung der Tissue-Erzeugung ist erforderlich, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

Die Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG, Großheubacher Straße 4, 63897 Miltenberg beantragte am 10.09.2013 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier (PM 7)

Mit Hilfe der Papiermaschine PM 7 werden nassfeste Hygienepapiere mit einem Nassbruchwiderstand > 25 % hergestellt. Hierzu wird ein Polyamindoamin-Epichlorhydrin-Harz als Nassfestmittel eingesetzt, so dass adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) im Abwasser aus der PM 7 enthalten sein können.

Die Behandlungsanlage für die Abwässer der PM 7 besteht im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen:

- Wasserklärung mittels Scheibenfilter
- Tank Trübfiltrat 10 m³
- Tank Klarfiltrat 30 m³
- Tank Superklarfiltrat 15 m³
- Abwassertank Leckwasser 180 m³
- Tank Klarwasserüberschuss 180 m³
- Durchflussmesseinrichtung mit Zähleinrichtung und Probenahmemöglichkeiten am „Ablauf Leckwasser“ und am „Ablauf Klarwasserüberschuss“

Als Teilströme werden aus der PM 7 Leckwasser und Klarwasserüberschuss abgeschlagen.

Das Leckwasser wird nochmals über eine Sedimentation („Infilco“-Anlage) geführt, um Feststoffe abzuscheiden. Das Klarwasser gelangt anschließend in einen Abwasserspeicher und von dort gemeinsam mit dem Klarwasserüberschuss gedrosselt über eine Mengenummessung und eine Probenahmemöglichkeit in die öffentliche Kanalisation der Stadt Miltenberg.

Für diese Einleitung beantragte die Unternehmerin eine wasserrechtliche Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg nahm als amtlicher Sachverständiger mit Schreiben vom 24.10.2013, Nr. 2.4-8711-MIL 139-10828/2013, gutachterlich Stellung und stimmte der beantragten Einleitung unter Auflagen und Bedingungen zu.

Mit Bescheid vom 05.12.13 wurde gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Erdarbeiten, Versorgungsleitungen, Fundamentierungsarbeiten, Errichtung des Gebäudes und Installation der Maschinen erteilt.

Im Rahmen des gesamten Genehmigungsverfahrens wurden folgende Stellen und Fachbehörden beteiligt:

- Bauaufsichtsbehörde
- Kreisbrandrat
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt
- Umweltschutzingenieur zu den Fragen des Lärmschutzes, Abfallrecht, Luftreinhaltung
- Stadt Miltenberg
- Markt Großheubach
- Naturschutz
- Gesundheitsamt
- Straßenbauamt Aschaffenburg
- Straßenverkehrsbehörde

Aufgrund eines Schreibens der Fripa vom 27.03.2014 zu verschiedenen Auflagen aus Sicht der Luftreinhaltung sowie Änderungen in der technischen Ausführung im Bereich des Dachlayouts und des Wasserwirtschaftsamtes erfolgte die erneute Beteiligung der Fachbehörden mit Rückäußerung bis zum 16.04.2014.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Miltenberg ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchst. c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Das Landratsamt Miltenberg ist für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz - BayWG -; Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG -).

2. Genehmigungspflicht, Verfahren

Das Genehmigungserfordernis für das beantragte Vorhaben ergibt sich aus §§ 16 und 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Ziffer 6.2.1. des Anhangs zur 4. BImSchV.

Hiernach unterliegt die beantragte PM 7 mit einer Produktionsleistung von 130 t pro Tag als Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe der Genehmigungspflicht nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Die Genehmigung wird im Rahmen eines förmlichen immissionsschutzrechtlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG erteilt.

Für die Anlage war aufgrund der Produktionskapazität eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 1 Abs. 2, 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) i.V.m. Ziffer 6.2.1. der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) durchzuführen. Dieses Verfahren war gemäß § 3 b UVPG i.V. m. § 9 UVPG unter Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens nach dem UVPG ist unselbstständiger Teil der im Genehmigungsverfahren durchzuführenden Prüfungen (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Die Einleitung produktionsspezifischer Abwässer aus der Papiermaschine PM 7 in die Kanalisation der Stadt Miltenberg ist nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wasserrechtlich genehmigungspflichtig, nachdem der für die Herstellung von Papier und Pappe einschlägige Anhang 28 der Abwasserverordnung (AbwV) Anforderungen nach dem Stand der Technik stellt. Gemäß § 13 BImSchG wird diese Genehmigung von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen.

3. Genehmigungsfähigkeit

3.1. Anforderungen des UVPG

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit zusammenfassender Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen durchgeführt, die sich vorläufig auf die nach dem seinerzeitigen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens und abschließend auf die Umweltauswirkungen erstreckte, die Gegenstand des vorzeitigen Beginns waren.

Bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Genehmigungsbehörde nach § 20 Abs. 1a UVPG eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter zu erstellen sowie auf Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und nach den für ihre Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter zu bewerten. Diese Gesamtbewertung hat die Genehmigungsbehörde bei ihrer Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen, vgl. § 20 Abs. 1 b UVPG. Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens, die nachfolgend dargestellt und bewertet wird, bezieht sich auf das Gesamtvorhaben. Die Prüfung ergab, dass der vorzeitige Beginn des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zulässig ist.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG:

Die nachfolgende zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgt insbesondere aufgrund der Umweltverträglichkeitsuntersuchung der Antragstellerin, der Begutachtung dieser Unterlage durch die von der Genehmigungsbehörde hinzugezogenen fachkundigen Stellen, der behördlichen Stellungnahmen und eigener Ermittlungen sowie Erkenntnissen der Genehmigungsbehörde.

Die Fa. Fripa betreibt seit über 60 Jahren eine Papierfabrik am Standort Miltenberg. Der Anlagenbestand der Papiererzeugung besteht aus den Papiermaschinen PM 1, 5 und 6 sowie aus Nebenanla-

gen bzw. Anlagenteilen. Da sich der Bedarf bei Hygienepapieren in Richtung höherwertige Qualitäten (Tissue) verschiebt und der Bedarf an Krepppapieren rückläufig ist, beantragte die Fa. Fripa am 11.09.2013 die Errichtung einer zusätzlichen Papiermaschine PM 7 mit einer Produktionsleistung von 130 Tonnen je Tag. Der steigende Tissuebedarf kann mit der eigenen Erzeugung durch PM 5 und 6 nicht abgedeckt werden. Derzeit muss Halbfertigware zugekauft und angeliefert werden.

Der Standort der neuen PM 7 befindet sich auf dem bestehenden Betriebsgelände der Fa. Fripa. Es liegt laut Flächennutzungsplan in einem gewerblich/industriell genutzten Gebiet und befindet sich im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach den §§ 16 und 10 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 6.2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV und unterliegt weiterhin gemäß § 3b Abs. 3 UVPG aufgrund der Größe, Art und Leistung des Vorhabens einer Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen der bestehenden, bisher nicht UVP-pflichtigen Anlagen. Durch das Vorhaben wird der maßgebende Größenwert durch die Erweiterung eines bestehenden bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens erstmals überschritten.

Grundlage der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Unterlagen, die im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Antragsverfahrens vorgelegt wurden. Der räumliche und inhaltliche Umgriff der UVP wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (§ 5 UVPG) in einem Scoping-Termin am 18.04.2013 zwischen Vorhabensträger und Fachstellen festgelegt.

Schutzgüter im Sinne des UVPG sind

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Auswirkungen des Vorhabens PM 7 und der Bestandsanlagen auf dem Standort insgesamt werden nach behördlicher Prüfung folgendermaßen zusammenfassend dargestellt:

1. Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

Der Standort des geplanten Vorhabens befindet sich laut den Antragsunterlagen in ca. 30 m bis 300 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Der Abstand zu empfindlichen Nutzungen - Kindertagesstätten, Schulen und Sportstätten - beträgt zwischen 30 bis 560 m.

Das Werksgelände der Fa. Fripa befindet sich innerhalb des Industrie und Gewerbegebietes Miltenberg-Nord. Es grenzt Richtung Großheubach an ein Gebiet mit landwirtschaftlichen Nutzflächen an, an das wiederum ein Gewerbegebiet anschließt.

Luftbelastung:

Anhand der Messungen der nächstgelegenen Messstellen Kleinwallstadt sowie Würzburg sind die Vorbelastungen durch Luftschadstoffe als gering einzustufen. Die Immissionsrichtwerte der TA-Luft werden von den Vorbelastungswerten deutlich unterschritten, so dass die Empfindlichkeit der Luftqualität bei allen gemessenen Schadstoffen als gering bis mäßig einzustufen ist.

Zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens wurde im Rahmen der Antragstellung eine Ausbreitungsberechnung erstellt, die aus der Vorbelastung und der prognostizierenden Zusatzbelastung die zu erwartende Gesamtbelastung an Luftschadstoffe für das Vorhaben bestimmt. Es wurden zwei Beurteilungspunkte gemäß Nr. 4.2.6. der TA-Luft ausgewählt, an denen eine Beurteilung erfolgt. Die Zusatzbelastungen für Staubniederschlag und Schwebstaub unterschreiten die Irrelevanzgrenze an den betrachteten Beurteilungspunkten. Somit ist eine Überschreitung der Beurteilungswerte der TA-Luft durch die Gesamtbelastung nicht zu erwarten. Außerdem werden zur Vermeidung von Staubemissionen die stark ablufthaltigen Abluftströme gereinigt.

Die Anlage ist so konzipiert, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine oder nur geringe Luftschadstoffemissionen freigesetzt werden. So werden alle Abluftströme aus der Papierherstellung gefasst, ggf. den Abluftreinigungssystem zugeführt und abschließend über die Hallendächer abgeleitet. Die Reinigungseinrichtungen entsprechen dem Stand der Technik und sind so konzipiert, dass die Emissionsgrenzwerte gemäß TA-Luft sicher eingehalten werden.

Da durch die Errichtung der PM 7 die derzeit noch erforderliche Belieferung des Standorts mit Maschinenrollen entfällt, reduziert sich das Verkehrsaufkommen der Gesamtanlage. Es ist davon auszugehen, dass keine Auswirkungen auch hinsichtlich der verkehrsbedingten Luftschadstoffemissionen entstehen. Während der Errichtung kann es nur temporär zu Emissionen kommen, so dass es sich nur um geringe Auswirkungen handelt. Auch maßgebliche Beeinträchtigungen durch Brandereignisse sind aufgrund der getroffenen Schutzmaßnahmen nicht zu erwarten, so dass auch die Auswirkungen durch einen Brand als gering anzusehen sind.

Insgesamt sind hinsichtlich der Luftschadstoffe durch das Vorhaben und die Bestandsanlage nur geringe Auswirkungen zu erwarten.

Geruchsbelastung:

Geruchsbelastungen sind nicht bekannt und werden allenfalls als gering eingestuft.

Lärmbelastung:

Die Lärmimmissionen werden im Wesentlichen durch den Straßen- und Schienenverkehr sowie durch die vorhandenen Gewerbebetriebe verursacht.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens 2006 für die PM 6 wurden Schallsanierungsmaßnahmen festgelegt, so dass nunmehr der Beurteilungspegel während der Nachtzeit um mindestens 1 dB(A) den Immissionsschutzwert während der Nachtzeit unterschreitet. Das Ergebnis der nach der Sanierung am 11.05.2011 durchgeführten Schallpegelmessung war, dass der Immissionsrichtwert um 1 dB (A) unterschritten ist, so dass die Wirksamkeit der durchgeführten schalltechnischen Sanierungsmaßnahmen nachgewiesen ist. Da durch die Errichtung der PM 7 die derzeit noch erforderliche Belieferung des Standorts mit Maschinenrollen entfällt, verringert sich das Fahrzeugaufkommen deutlich, was mit Blick auf das Schutzgut menschliche Gesundheit und Lärmbelastung positiv zu beurteilen ist.

Im Rahmen einer Prognose, die im Rahmen des Antragsverfahrens für die PM 7 erstellt wurde, ergibt sich, dass die Zusatzbelastung der durch den Betrieb der Anlage verursachten Beurteilungspegel für den Tag und den Nachtzeit an allen Immissionsorten deutlich unter den Immissionsrichtwert der TA-Lärm liegt. Die durch die PM 7 hervorgerufenen Geräuschimmissionen an den betrachteten Immissionsorten unterschreiten die Immissionsrichtwerte um mehr als 6 dB(A). Das Spitzen-

pegelkriterium wird ebenso eingehalten.

Sonstige Emissionen:

Aufgrund der vorhandenen industriellen und gewerblichen Nutzungen und durch die angrenzenden Straßenzüge und Bahnanlagen existieren bereits stärkere Lichtemissionen, die durch die neue Beleuchtung nur unwesentlich verstärkt werden. Außerdem ist die Beleuchtung so ausgelegt, dass die Lichtemissionen nicht in einem die Umgebung störenden Maß auftreten. Es sind daher hinsichtlich sonstiger Emissionen nur geringe Auswirkungen zu erwarten.

Die Beeinflussungen bei der Errichtung der Anlage durch Schall, Staub, Luftschadstoffe sowie Erschütterungen sind lediglich kurzzeitig und treten in geringem Ausmaß auf, so dass die Auswirkungen als gering zu bewerten sind.

Etwaige Auswirkungen bei Störungen eines bestimmungsgemäßen Betriebes sind als gering einzustufen, da maßgebliche Beeinträchtigungen durch Brand- und Explosionsereignisse aufgrund der getroffenen Schutzmaßnahmen (z.B. Schutzabstände, Löscheinrichtungen, interne Brandfrüherkennungs- und bekämpfungsmaßnahmen) nicht zu erwarten sind.

Durch etwaige Betriebseinstellung entstehende Schallemissionen, Erschütterungen sowie Staubemissionen beim Abbau der Anlagen werden durch geeignete Maßnahmen gering gehalten und sind denen bei der Errichtung der Anlage vergleichbar, zudem treten sie nur temporär auf.

Abfall:

Durch die Erhöhung der Anlagenkapazität erhöhen sich die anfallenden Abfallmengen, die jedoch durch die Optimierung der Behandlungsprozesse minimiert werden, getrennt gelagert und einer ordnungsgemäßen Verwertung und Entsorgung zugeführt werden.

2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Pflanzen und Biototypen:

In der näheren Umgebung des Vorhabens befinden sich Äcker mit fragmentarischer Unkrautvegetation, eine Baumschule, Streuobstbrache, naturferner Waldbestand und ein relativ artenreicher Sandmagerrasen.

Für die Anlage ist eine Fläche von ca. 8.400 m² erforderlich, von denen ca. 3000 m² neu versiegelt werden müssen. Ein Teil der zu versiegelnden Fläche - Sandmagerrasen - ist als Biotop gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Die vorhandenen Therophyten Platterbsen-Wicke und der Sandmohn stellen gefährdete Pflanzenarten dar. Der Rasen wird naturschutzfachlich begleitet abgetragen und auf einer anderen Fläche der Papierfabrik angesiedelt, so dass damit der erforderliche Eingriff in das Biotop durch die Herstellung einer Fläche in gleichartiger Weise ausgeglichen wird. Hinsichtlich der Flächenversiegelung sind deshalb mäßige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten, die jedoch - wie beschrieben - ausgeglichen werden.

Durch das geplante Vorhaben, das sich auf eine größere Flächen ausdehnt, werden lagebedingt keine nachhaltigen Zerschneidungseffekte oder Barrierewirkungen eintreten. Es existiert kein Biotopverbundsystem, das überregional und regional bedeutsame Verbundeinheiten nicht betrifft. Durch die Nutzung der vorhandenen Straßeninfrastruktur tritt keine Neuzerschneidung bzw. Trennung von ökologischen Funktionsräumen ein.

Biotope sind insbesondere gegenüber Luftschadstoffimmissionen empfindlich. Da jedoch laut Ausbreitungsberechnung die Konzentration von Staub als Luftinhaltsstoff deutlich unterhalb des Beurteilungswertes nach der TA-Luft liegt und sich auch der Verkehr insgesamt

verringert, kann davon ausgegangen werden, dass insbesondere bezüglich der (verkehrsbedingten) Luftschadstoffe keine bis geringe Auswirkungen zu erwarten sind.

Tiere:

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Überprüfung ist eine Zauneidechse - geschützte Art - nachgewiesen worden. Der Lebensraum der Zauneidechse wird als Tabufläche ausgewiesen und darf während der Baumaßnahme nicht befahren oder als Abstellfläche benutzt werden. Des Weiteren könnten grundsätzlich alle prüfrelevanten Fledermausarten vorkommen, wobei im Eingriffsbereich kaum Strukturen vorhanden sind, die als Quartiere nutzbar wären. So kann davon ausgegangen werden, dass der Eingriffsbereich von Fledermausarten nur als Jagdgebiet bzw. auf dem Durchflug genutzt wird, so dass eine Beeinträchtigung durch den Verlust von Quartierstandorten ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der bereits seit Langem vorhandenen Anlagen der Papierfabrik, der im übrigen Gewerbegebiet ansässigen Betriebe und der angrenzenden Straßen ist bereits eine Vertreibung der Tiere am Anlagenstandort und in unmittelbarer Nähe eingetreten, so dass die Auswirkungen im Bezug auf Schadstoff-, Schall- und Lichtemissionen auf Tiere, die nachtaktiv sind oder dort ihre Schlafplätze haben, gering sind. So werden im Bereich des vorgesehenen Standortes der PM 7 einige neue Außenleuchten angebracht, die aus Arbeitsschutzgründen erforderlich sind. Die Auswirkungen sind jedoch als gering zu betrachten, da die Beleuchtung nur im notwendigen Rahmen realisiert wird und aufgrund der bereits vorhandenen Beleuchtung von Gewöhnungseffekten der betroffenen Tiere ausgegangen werden kann.

Geschützte Bereiche:

Das Vorhaben berührt weder Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, Nationalparks noch Biosphärenreservate. Die zwei nächsten Schutzgebiete Natura 2000-Gebiete befinden sich 500 m bzw. 800 m vom Werksgelände entfernt. Im Untersuchungsgebiet sind die zwei Naturparke des Landkreises Miltenberg mit einer hohen Artenvielfalt betroffen. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes wird als mäßig eingestuft.

Da die Zusatzbelastung der Luftschadstoffe für die Gesamtanlage unterhalb der Irrelevanzgrenze liegt bzw. eine Überschreitung der Gesamtbelastung nicht zu erwarten ist, ist festzustellen, dass keine besondere Empfindlichkeit der Lebensraumtypen der Schutzgebiete vorliegt. Dasselbe gilt für die etwaigen Beeinträchtigungen durch Lärm.

Die Auswirkungen bei der Errichtungen der Anlage und bei einer Einstellung des Betriebes sind mäßig, da die Beeinflussung durch Schall, Staub, Luftschadstoffe und Erschütterungen in lediglich geringem Ausmaß und kurzzeitig erfolgt. Auch maßgebliche Beeinträchtigungen durch Störungen sind auf Grund der getroffenen Schutzmaßnahmen nicht zu erwarten.

Gemäß der Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz vom 20.09.2013 kann dem Eingriff in Natur und Landschaft durch Auflagen zugestimmt werden. Hinsichtlich des Eingriffs in das Biotop wird eine Ausnahme erteilt, da entsprechende Ausgleichsmaßnahmen - wie oben geschildert - erfolgen.

3. Schutzgut Boden und Wasser

Boden:

Der Boden besitzt im Untersuchungsgebiet ein geringes Pufferungsvermögen und ein mäßiges Schadstoffbindevermögen. Des Weiteren sind die Böden im Untersuchungsgebiet größtenteils kalkfrei und mittel bis gering mit Nährstoffen versorgt. Da die Leistungsfähigkeit der Böden im Untersuchungsgebiet hinsichtlich der einzelnen natürlichen Bodenfunktionen als mäßig eingestuft wird, kann auch die Empfindlichkeit des Schutzgutes im Untersuchungsgebiet als mäßig bewertet werden. Durchgeführte Bohrungen zeigten zudem keine Hinweise auf Verunreinigungen des Untergrundes, vielmehr sind lediglich im oberflächennahen Bereich anthropogene Beeinflussungen feststellbar, wobei diese bei organoleptischer Ansprache unauffällig sind. Auch Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind am Standort nicht vorhanden.

Die von der Gesamtanlage einschließlich der geplanten PM 7 ausgehenden Staubemissionen enthalten keine schädlichen Anhaftungen, die sich schädigend auf den Boden auswirken könnten. Somit erfolgt keine Beeinträchtigung des Bodens durch Luftschadstoffe und Staub.

So werden Maßnahmen und technische Sicherungseinrichtungen zum Schutz gegen das Austreten und das Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden vorgesehen, so dass ein Eindringen von möglichen Leckagemengen über den Boden in die wasserführenden Schichten oder die Oberflächengewässer wirksam unterbunden wird.

Nach den Stellungnahmen der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft und dem Wasserwirtschaftsamt kann dem Vorhaben unter Beachtung von Auflagen zugestimmt werden. So sind die Vorgaben der Anlagenverordnung - VAWs - beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, der zentralen Ölschmierung, dem Hydraulikaggregat sowie bei der Lagerung und am Abfüllplatz des Nassfestmittels zu beachten. Bei Einhaltung dieser Vorgaben können beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nachteilige Auswirkungen durch den direkten Eintrag von Schadstoffen in den Boden ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Versiegelung von ca. 3000 m² ist von einer geringen Beeinträchtigung des Bodens auszugehen, da die Bodenfunktionen aufgrund der Vornutzung durch Lagerzelte, Gebäude und Versickerungsbecken bereits stark eingeschränkt ist.

Wasser:

Der Standort befindet sich weder in einem Überschwemmungs- noch in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Die Fließgewässer weisen zwar Vorbelastungen auf, das Grundwasser jedoch weist am Standort keine Vorbelastungen auf. Da die Schadstoffdepositionen gemäß Immissionsprognose als irrelevant einzustufen sind, ist auch aufgrund der geringen Immissionszusatzbelastung keine Schadstoffanreicherung, Versauerung oder Eutrophierung von Gewässern zu erwarten.

Eine Beeinflussung der Grundwasserströmungsrichtung und des Grundwasserstandes durch die Lage der Fundamente der geplanten Versiegelungen sowie der aufzustellenden Aggregate oberhalb der grundwasserführenden Schicht ist nicht zu erwarten.

Die Brauchwassergewinnung erhöht sich durch den Betrieb der PM 7 zwar, jedoch überschreitet diese nicht die wasserrechtlich erlaubte Entnahmemenge, so dass die Auswirkungen auf das Schutzgut nur als gering angesehen werden.

Die Einleitung produktionsspezifischer Abwässer aus der Papiermaschine PM 7 in die Kanalisation

der Stadt Miltenberg, für die im Rahmen der Konzentrationswirkung die wasserrechtliche Indirekteinleitergenehmigung miterteilt wird, wirkt sowohl hinsichtlich der Abwassermenge als auch hinsichtlich der Qualität nur gering auf das Schutzgut Wasser aus. Die Erhöhung der Abwassermenge beträgt im Regelbetrieb nur ca. 250 m³ am Tag, die Einleitung führt bei Beachtung der Nebenbestimmungen nicht zur Beeinträchtigung der Reinigungsleistung der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Main-Mud. Demnach sind die Auswirkungen allenfalls als gering anzusehen, zumal die vorhandene öffentliche Kläranlage über genügend Kapazitäten verfügt und auch hinsichtlich der Qualitäten das Abwasser vergleichbar ist mit der bisherigen Abwassereinleitung.

4. Schutzgut Luft, Klima

Die Schutzgüter Luft und Klima wurden bereits bei dem Schutzgut Mensch behandelt.

Durch die geringe Bauhöhe des Anlagenkörpers und verhältnismäßig geringe Flächeninanspruchnahme werden keine wesentlichen Veränderungen der Luftströme im Untersuchungsraum eintreten. Da die Flächenversiegelung relativ gering ist, ist keine Veränderung des Wärmehaushaltes zu erwarten.

Aufgrund der im globalen Vergleich geringen CO₂-Produktion durch die Anlage sind geringe Auswirkungen auf das Globalklima zu erwarten, wobei die Anlage dem Emissionshandel nach dem TEHG unterliegt. Der Standort weist keinen Durchlüftungsmangel und keine überdurchschnittliche Wärmebelastung auf, es besteht auch keine Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsintensivierung.

5. Schutzgut Landschaft

Die Vegetationsvielfalt ist hoch, da sich im Untersuchungsgebiet geschützte Bereiche und gefährdete Pflanzenarten befinden. Der Erholungswert ist für Miltenberg hoch, es existieren auch schutzwürdige Objekte am Standort und in der Umgebung.

Die Nutzungsvielfalt, die sich sowohl auf die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen im nördlichen Anschluss der Papierfabrik als auch auf die gewerbliche Nutzung am Standort und in der näheren Umgebung bezieht, ist als mäßig hinsichtlich des ästhetischen Eigenwertes der Landschaft einzuschätzen. Die Auswirkung auf die Eigenart und die Naturnähe der Landschaft ist ebenso als mäßig zu betrachten. Es besteht aufgrund des seit Jahrzehnten bestehenden Werkes und der angrenzenden Gewerbeflächen sowie Wohnbauflächen eine visuelle Vorbelastung. Die Anlage passt sich an die bestehende Gebäudestruktur der Fripa und der näheren Umgebung an. Aufgrund der Höhenverhältnisse muss die PM 7 zwar etwas höher als die anderen Werksteile errichtet werden, sie reiht sich aber optisch in die Gebäudestruktur der Bestandsanlage ein. Bei der Errichtung der Anlage kann es nur temporär zu Emissionen kommen, da die Auswirkungen während der Errichtung als gering einzustufen sind. Nach der Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz sind die Eingriffe in die Landschaft jedoch hinnehmbar, sie werden durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

6. Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Dieses Schutzgut hat bei diesem Vorhaben keine Relevanz, da keine Kultur- und sonstige Sachgüter im Einflussbereich der Anlage vorhanden sind. Der Abstand zur Altstadt als Denkmalensemble beträgt ca. 900 m, der Abstand zum nächstgelegenen Denkmal beträgt über 100 m.

7. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Bereits im Rahmen der bisherigen Darstellung der Schutzgüter wurde auf Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter eingegangen. Die Darstellung ergab jeweils geringe Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und ihr Verhältnis zueinander.

Was den Wirkungspfad Luft anbelangt ergeben sich, ausgehend von Schadstoffbelastungen der Luft grundsätzlich verschiedene Belastungspfade bzw. Wechselbeziehungen. Da die Beeinträchtigungen des Wirkpfades Luft durch Schadstoffe jedoch nur im geringen Ausmaß erfolgen, sind die Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern über diesen Wirkpfad ebenfalls als gering zu betrachten.

Was den Wirkungspfad Wasser und Boden anbelangt, sind auch diesbezüglich die Auswirkungen als gering anzusehen, so dass sich die Wechselwirkungen der sich auf andere Schutzgüter ergebenden Auswirkungen ebenfalls als gering zu sehen sind.

Bei den Wirkungspfaden Abfall und Wasser sind die Auswirkungen als gering anzusehen, so dass sich die Wechselwirkungen der sich auf andere Schutzgüter ergebenden Auswirkungen als gering anzusehen sind.

Insgesamt sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern demnach als gering anzusehen.

8. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass diverse technische Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf die Schutzgüter vorgenommen werden. So werden etwa stark staubhaltige Abluftströme gereinigt, die Emissionen durch geeignete Verbrennungsbedingungen gemindert, Schallschutzhauben u.ä. zur Minderung von Schallemissionen eingebaut, die nicht vermeidbaren betriebsbedingten Abfälle verwertet, Maßnahmen wie flüssigkeitsdichte Auffangwannen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe getroffen sowie in der Bauphase Staub und Lärm gemindert.

Es wird ein naturschutzrechtlicher Ausgleich geschaffen für den durch das Vorhaben bedingten Eingriff in einen Sandmagerrasen. Dieser wird in Abstimmung mit dem Gutachter der Biotoptypenkartierung abgetragen und ein anderes Grundstück aufgetragen. Zum Ausgleich von möglichen Lebensraumbeeinträchtigungen durch Beschattung für Zauneidechsen werden in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht in geeigneter Lage Strukturen angelegt, die diesen als Lebensraum dienen können.

Bewertende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG:

Zur Beurteilung des beantragten Vorhabens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 b Abs. 3 UVPG aufgrund der Größe, Art und Leistung des Vorhabens durchgeführt. Dabei wurden die von dem Vorhaben PM 7 und den Bestandsanlagen auf dem Standort insgesamt ausgehenden Auswirkungen untersucht. Die Bewertung erfolgt durch Anwendung der gesetzlichen Umwelanforderungen auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Grundlage für die Bewertung ist gemäß § 12 UVPG die zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG (s.o.) Hierbei war vor allem die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien der betroffenen Umgebung unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsreich zu beurteilen.

Wie aus der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG hervorgeht, ist bei dem Vorhaben vor allem das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kritisch zu überprüfen.

Wie die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen zeigt, sind von dem geplanten Vorhaben PM 7 und der Bestandsanlage auf dem Standort insgesamt überwiegend geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Bei den Wechsel- und Folgewirkungen und möglichen Betriebsstörungen ist ebenfalls nur von geringen Umweltauswirkungen auszugehen. Dabei ist das Untersuchungsgebiet so gewählt worden, dass maximale Auswirkungen innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen, so dass relevante Auswirkungen außerhalb des Untersuchungsgebietes durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden können.

Der Abstand des Vorhabens zur nächsten Wohnbebauung ist ausreichend und auch die Vorgaben des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes in Bezug auf andere Schutzgüter werden eingehalten. Es findet sich kein Wasserschutzgebiet im Einzugsbereich des Vorhabens. Das Gebiet ist geprägt von landwirtschaftlichen Nutzflächen Richtung Großheubach. Das Werksgelände der Fa. Fripa befindet sich innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes Miltenberg-Nord.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt :

Die südwestlich des Werkgeländes befindliche Ackerfläche im unmittelbaren Anschluss an den Standort der Papierfabrik stellt eine relativ artenreiche, mit Festmist gedüngte Wiese auf Sandboden dar, die als Sandmagerrasen anzusehen ist. Diese ist als ein geschütztes Biotop anzusehen.

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatschG und Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann für die Maßnahme auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Der humose Oberboden und die Biotopfläche des Sandmagerrasen werden in fachlicher Abstimmung mit dem Gutachter der Biotoptypenkartierung abgetragen, wobei der Oberboden abgenommen und die Biotopfläche auf eine andere Fläche der Fa. Fripa ausgebracht wird. Diese Maßnahmen stellen den erforderlichen Ausgleich i.S. von § 15 Abs. 2 BNatschG dar, da die Fläche in gleichartiger Weise hergestellt wird. Die Maßnahme bewirkt eine Kompensation.

Des Weiteren befindet sich in dem Bereich ein Zauneidechsenhabitat, das während der Bauarbeiten zerstört werden kann. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen bzw. zu deren Ausgleich werden verschiedene fachlich mit dem Landratsamt abgestimmte Maßnahmen durchgeführt.

Somit sind zusammenfassend keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die Realisierung des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut zu erwarten.

Sonstige Schutzgüter:

Auch für die anderen Schutzgüter, wie Wasser, Boden, Luft und Klima sind keine relevanten nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Dabei wurden in ausführlichem Gutachten von Antragstellerseite nicht nur die Wirkfaktoren bei bestimmungsgemäßen Betrieb untersucht, sondern gerade auch bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes. Die Auswirkungen wurden für die Fachbehörden nachvollziehbar und überzeugend als gering bis mäßig eingestuft.

Wechselwirkungen:

Es ergibt sich keine relevante Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern, die ihrerseits nicht rele-

vant beeinträchtigt werden.

Ergebnis:

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 UVPG durch die dargestellten Wirkfaktoren verbunden. Relevante negative Umweltauswirkungen treten entweder nicht auf, werden als nicht erheblich nachteilig i.S.d. UVPG bewertet, oder werden durch geeignete Maßnahmen vermieden oder können kompensiert werden. Dies betrifft ebenso die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander.

Es wird außerdem durch Auflagen sichergestellt, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter so gering wie möglich gehalten werden. Durch die vorgesehenen Maßnahmen ist gewährleistet, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die beeinträchtigten Funktionen wiederhergestellt werden und keine dauernden Beeinträchtigungen verbleiben.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörden ist nach sorgfältiger Prüfung davon auszugehen, dass erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, d.h. dass das hier beantragte Gesamtvorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit hervorruft. Durch Maßnahmen, die vom Antragsteller vorgesehen sind bzw. in Auflagen zusätzlich festgelegt wurden, können diese vermieden bzw. auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Insgesamt war die geplante PM 7 als umweltverträglich i.S.d. UVPG zu bewerten.

3.2. Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Alle am Verfahren beteiligten Fachbehörden und Stellen stimmten dem Vorhaben der Firma Fripa zu.

Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten ist davon auszugehen, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den eingereichten Planunterlagen und unter Beachtung der Festsetzungen dieses Bescheides schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind.

Die Festsetzung der Auflagen stützt sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

Die Auflagen mussten im Bescheid aufgenommen werden, da nur bei Einhaltung der Auflagen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Anordnung der Messungen stützt sich auf § 28 BImSchG.

Als Ergebnis der rechtlichen Würdigung ist festzustellen, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den eingereichten Plänen und unter Beachtung der Festsetzungen dieses Bescheides schädliche Umwelteinwirkungen sowie sonstige Gefahren und erhebliche Nachteile oder Belästi-

gungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind. Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Auflagen eingehalten. Sonstige Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG für die Erteilung der Genehmigung sind gegeben. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen.

Die beantragte konzentrierte wasserrechtliche Genehmigung konnte nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung miterteilt werden, da bei Einhaltung der vorstehenden Auflagen und Bedingungen die Anforderungen nach Anhang 28 der AbwV einschließlich der allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV eingehalten werden und eine Beeinträchtigung der Reinigungsleistung der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Main-Mud durch die beantragte Art der Abwassereinleitung nicht zu besorgen ist.

Die Auflagen und Bedingungen stützen sich auf § 58 Abs. 4 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG. Die Verpflichtungen im Rahmen der Eigenüberwachung richten sich nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung; EÜV).

Die Verpflichtungen im Rahmen der Eigenüberwachung basieren auf den Vorgaben der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV -).

III. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.1. und beinhaltet die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr (laut KVz 113.000 € zuzüglich 3 ‰ der 25 Mio. € übersteigenden Kosten, d.h. vorliegend 116.000 €). Gemäß einem dem Landratsamt vorliegenden Auditbericht ist die Fa. Fripa validiert, so dass eine Ermäßigung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr entsprechend der Tarif-Nr. 8.II.0, Tarifstelle 1.4. um 30 % berücksichtigt wird (116.000-34.800 € = 81.200 €).

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die Gebühr außerdem um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens um 2.500,00 € zu erhöhen. Zu den Fragen des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung und Abfall wurden jeweils Stellungnahmen im Rahmen der abschließenden Genehmigung erstellt. Diese wurden im Bereich Lärm und Anlagensicherheit mit der Mindestgebühr, im Bereich des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung, Abfallrecht mit dem benötigten Zeitaufwand berücksichtigt.

Es ergibt sich folgende Berechnung

Stellungnahme Lärm	250,00 €
+ Stellungnahme Luftreinhaltung	871,25 €
+ Stellungnahme Abfallrecht)	250,00 €
+ Stellungnahme Anlagensicherheit	250,00 €
+ immissionsschutzr. Genehmigungsgebühr	81.200,00 €

Gesamt

82.821,25 €

Die Auslagen setzen sich wie folgt zusammen:

- | | | |
|--------------------------|--------|--------------------|
| - Postzustellungsurkunde | 3,09 € | entf. bei Abholung |
|--------------------------|--------|--------------------|

Hinweise:

1. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft des Bescheides nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlagen begonnen worden ist oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
3. Jede Änderung der Anlage(n), die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.
4. Die Genehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger. Private Rechte Dritter werden von der Genehmigung nicht berührt.
5. Für die genehmigte Einleitung sind die einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen maßgeblich. Unmittelbar in diesen Rechtsvorschriften enthaltene Befugnisse, Verpflichtungen und Verbote sind in diesem Bescheid grundsätzlich nicht nochmals als Auflagen oder Bedingungen aufgeführt.
6. Die wasserrechtliche Genehmigung bezieht sich ausschließlich auf die Abwassereinleitung aus der Papiermaschine PM 7. Die die Papiermaschinen PM 1 und PM 5 betreffende wasserrechtliche Genehmigung vom 29.12.1998, Nr. 43-632-07-19 B, i.d.F. des Änderungsbescheides vom 22.02.2008, Nr. 43-6324.7-28, bleibt unberührt.
7. Die Abwasseranlage muss dem behördlichen Aufsichtspersonal und dem amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§ 101 Abs. 1 WHG).
8. Nach § 4 EÜV ist ein Betriebstagebuch zu führen, das die dort aufgeführten Eintragungen zu enthalten hat. Betriebstagebuch und Datenträger sind nach der letzten Eintragung noch mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
9. Die Untersuchungsergebnisse sind gemäß § 5 EÜV für jedes Kalenderjahr in einem Bericht zusammenzufassen, auszuwerten und bis spätestens zum 1. März des folgenden Jahres dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg unaufgefordert vorzulegen.
10. Im Brandfall ist ein Umpumpen in den Abwasserspeicher PM 7 oder in den Zentralabwasserspeicher nur möglich, wenn dort zum Zeitpunkt des Löschwasseranfalls tatsächlich ein nutzbares Löschwasserrückhaltevolumen vorhanden ist.
11. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

gez.

Ott
Regierungsrätin

In Abdruck:

Stadt Miltenberg

Markt Großheubach

gegen Empfangsbestätigung

In Abdruck per Email:

1. Herrn Kreisbrandrat Lebold
2. Gewerbeaufsichtsamt Würzburg
3. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Herr Benz
4. Gesundheitsamt, Herr Dr. Dittmeier
5. LRA Miltenberg, SG 51, Herr Krüger und Giegerich
6. LRA Miltenberg, SG 43, Herren Bräutigam und Krebs
7. LRA Miltenberg, SG 42, Herren Müller und Schneider
8. LRA Miltenberg, SG 41, Herren Hill und Krautschneider
9. Akt Statistik